



Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)
University of Applied Sciences

Fachbereich Sprachen

Studienordnung (StO)

für den Studiengang

Wirtschaftssinologie

vom 08.01.2003

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) (WHZ) die folgende Studienordnung (StO) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn/Studiendauer
 - § 4 Studienziele
 - § 5 Studienaufbau und -inhalte
 - § 6 Studienformen/Vermittlungsformen
 - § 7 Diplomprüfung
 - § 8 Studienberatung
 - § 9 Ziele und Grundsätze des Studienseesters im Ausland
 - § 10 Zeitpunkt, Dauer und Zulassung zum Studienseester im Ausland
 - § 11 Versicherung während des Auslandsaufenthaltes
 - § 12 Anerkennung des Studienseesters im Ausland
 - § 13 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienablaufplan für das Grundstudium
 - Anlage 2 Studienablaufplan für das Hauptstudium
 - Anlage 3 Formblatt Nachweis über die Ergebnisse des Studienseesters im Ausland

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftssinologie Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Fachbereich Sprachen an der WHZ.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen dieser StO gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Bei Ausländern ist eine gleichwertige Qualifikation Voraussetzung. Dies regelt die Immatrikulationsordnung der WHZ.

(2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Abs. 1 sind bei erfolgreichem Abschluss einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der WHZ berechtigt, das Studium im Studiengang Wirtschaftssinologie aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(3) Falls Englisch nicht auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist, ist ein gesonderter Nachweis über eine mindestens vierjährige Englischausbildung zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn/Studiendauer

(1) Die Immatrikulation der Studienanfänger erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich eines Semesters, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird. Das Studienprogramm und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass der Studienabschluss mit Ende des achten Semesters erreicht werden kann.

(3) Im Hauptstudium sind nach dem vierten Studiensemester ein Studiensemester im Ausland und ein berufspraktisches Studiensemester im Ausland zu absolvieren. Bedingungen, Aufgaben und Ziele des Auslandspraktikums sind in der Ordnung über das berufspraktische Studiensemester im Ausland (OBSA) des Fachbereiches Sprachen geregelt.

(4) Der Studiengang umfaßt insgesamt 174 Semesterwochenstunden (SWS), davon 146 SWS Pflichtfächer, 28 SWS Wahlpflichtfächer und 2 SWS fakultative (im Gesamtstundenvolumen nicht enthaltene) Zusatzfächer.

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium verbindet Fremdsprachenkompetenz, interkulturelle Kompetenz und wirtschaftsbezogenes Fachwissen und soll die Studierenden durch diese interdisziplinäre Ausbildung auf eine qualifizierte Tätigkeit in international ausgerichteten Unternehmen und Organisationen vorbereiten. Es verbindet

- Sprachkompetenz in der Hauptfremdsprache Wirtschaftschinesisch,
- Wirtschaftsenglisch,
- wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen,

- Kulturwissen bezogen auf die Zielregion und
- Fähigkeiten im Bereich der Interkulturellen Kommunikation

zu einer international ausgerichteten beruflichen Handlungskompetenz.

(2) Im Grundstudium werden die sprachlichen Fertigkeiten in der Fremdsprache Chinesisch soweit entwickelt und die vorhandenen Sprachkenntnisse in Englisch perfektioniert, dass die Studierenden fremdsprachliche Kommunikation im wirtschaftlichen Kontext führen können und in die Lage versetzt werden, den einjährigen Auslandsaufenthalt erfolgreich zu absolvieren. Weiterhin lernen die Studierenden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Zielregionen und spezifische Kommunikationsmuster in Wirtschaft und Gesellschaft kennen. Zugleich erarbeiten sie sich ein breites Wissen in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern.

(3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Zielregion bezogen vertieft, im Auslandsaufenthalt mit praktischen Erfahrungen untermauert und anschließend systematisch aufgearbeitet.

(4) Das Studium bereitet auf die Diplomprüfung vor. Nach bestandener Prüfung wird von der WHZ der akademische Grad

„Diplomwirtschaftssinologe (FH)“ bzw.
„Diplomwirtschaftssinologin (FH)“.

verliehen.

§ 5 Studienaufbau und -inhalte

(1) Das Grundstudium teilt sich in Semester eins bis drei (Anlage 1: Studienablaufplan des Grundstudiums).

Es enthält die Ausbildung in der Wirtschaftsfremdsprache Chinesisch und in Wirtschaftsenglisch im Umfang von insgesamt 38 SWS.

Es vermittelt Kenntnisse in Kulturvergleichenden Studien der Zielregion China, in Intercultural Studies and Training und in Kulturvergleichenden Studien der Zielregion Großbritannien und USA im Umfang von 10 SWS.

Es vermittelt ein breites wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen im Umfang von 38 SWS.

Es bietet die Möglichkeit, in einem Wahlpflichtbereich von 8 SWS eine weitere Fremdsprache zu studieren und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in vier Phasen (Anlage 2: Studienablaufplan des Hauptstudiums).

1. In der ersten Phase (4. Studiensemester mit 28 SWS) wird die Ausbildung in den Wirtschaftsfremdsprachen fortgeführt. Spezifische Veranstaltungen zu Intercultural Studies and Training bezogen auf die Zielregion bereiten auf den Auslandsaufenthalt vor. Die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung wird fortgeführt und mit dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt erweitert.

2. Die zweite Phase stellt der Auslandsaufenthalt (5. und 6. Studiensemester mit 22 SWS) dar. Das 5. Semester verbringen die Studierenden als Auslandsstudiensemester in der

Regel in China. (vergl. § 9 ff StO) Gleichzeitig wird das 5. Semester so gestaltet, dass eine Öffnung für ausländische Studierende erfolgt wie z. B. von Partneruniversitäten und aus anderen Austauschprogrammen. Das Auslandsstudium bezieht sich auf Elemente der Sprachausbildung, Interkulturelle Kommunikation und wirtschaftswissenschaftliche Bereiche, insbesondere den betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkt. Daran schließt sich ein praktisches Studiensemester in der Regel in dem Land an, in dem auch das Auslandsstudiensemester erbracht wurde (näheres regelt die OBSA). Im Praktikantenseminar erhalten die Studierenden Informationen und Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikums.

3. In der dritten Phase werden im 7. Semester (26 SWS) die Hauptsprache Chinesisch und die Wirtschaftsfremdsprache Englisch abgeschlossen, die Erfahrungen der Auslandsaufenthalte in Veranstaltungen zur Interkulturellen Kommunikation aufgearbeitet und der betriebswirtschaftliche Schwerpunkt fortgeführt. In einer Projektarbeit wird die erfolgreiche Integration sprachlicher und ökonomischer Kenntnisse sowie interkultureller Erfahrungen vertieft. Den Abschluss dieser Phasen bilden die Fachprüfungen der Diplomprüfung.

4. In der vierten Phase (8. Semester mit 4 SWS) werden die Studierenden im Rahmen des Diplomandenseminars auf die Erstellung der Diplomarbeit vorbereitet, in der sie zeigen sollen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema strukturieren und die gestellte Aufgabe selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können und zu wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen.

(3) Für alle Studierende ist die Fremdsprache Englisch als zweite Fremdsprache obligatorisch.

(4) Als betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach im Hauptstudium kann alternativ Internationales Marketing oder Internationale Unternehmensführung/Controlling oder Logistik gewählt werden.

(5) Im Grund- und Hauptstudium werden das Pflichtstudium ergänzende Veranstaltungen als Zusatzfächer fakultativ angeboten. Im Verlauf des Studiums muss ein Zusatzfach oder eine Veranstaltung im Rahmen des *Studium generale* im Umfang von 2 SWS belegt und nachgewiesen werden.

§ 6 Studienformen/Vermittlungsformen

(1) Pflichtfächer, darunter auch die Seminare des Hauptstudiums, müssen von allen Studierenden belegt werden. Wahlpflichtfächer kann der Studierende frei wählen, und zwar mindestens in der im Studienablaufplan vorgeschriebenen Anzahl. Als Lehr- und Lernformen kommen in Betracht:

1. Vorlesung
2. Seminaristischer Unterricht und Unterricht im Sprachlabor
3. Projekt
4. Externe Lehrveranstaltung, Exkursion
5. Tutorien

1. Vorlesung

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt der Lehrende vor und beantwortet Informationsfragen.

2. Seminaristischer Unterricht und Unterricht im Sprachlabor

Er dient der fachsystematischen Entwicklung von Grund- und Spezialwissen sowie der Vermittlung von methodischen Kenntnissen durch Vortrag und Diskussion. Der erarbeitete Lehrstoff wird exemplarisch anhand von praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt, wodurch zugleich die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erworben wird.

3. Projekt

Es gliedert sich in verschiedene Arbeitsvorhaben und wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in seinem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die im Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt wird ein Abschlussbericht erstellt.

4. Externe Lehrveranstaltungen

Externe Lehrveranstaltungen stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufswelt dar. Sie finden außerhalb der Hochschule statt und sollen auf der Grundlage der an der Hochschule vermittelten Kenntnisse exemplarisch Einblicke in die Probleme der Berufswelt vermitteln.

5. Tutorien

Alle Lehrveranstaltungen oder Schwerpunkte können durch Tutorien unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Arbeit in kleinen Gruppen sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, erarbeitetes Wissen eigenständig umzusetzen.

(2) Die Veranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt und so gestaltet, dass der Studierende frühzeitig lernt, selbstständig zu arbeiten, fachliche Kompetenz zu erlangen sowie wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen herauszubilden.

(3) Alle Lehrveranstaltungen werden durch Übungen ergänzt und unterstützt. In der Übung wird der Lehrstoff exemplarisch vertieft, wobei Fallstudien, Planspiele und praxisorientierte Anwendung im Vordergrund stehen.

(4) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung werden mit dem Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen.

(5) In Lehrveranstaltungen, die als Prüfungsvorleistungen mit Testat abgeschlossen werden, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

§ 7 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftssinologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Studierende die für qualifizierte Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bei Unternehmen, Verbänden, Behörden und Betrieben erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse selbstständig und problemorientiert zu arbeiten.

(2) Für die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen der DPO.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungs-stelle der WHZ. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die Studienfachberatung koordiniert der Fachbereich Sprachen. Sie unterstützt den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule,
- vor der Spezialisierung im Hauptstudium,
- vor Beginn eines Studienaufenthaltes und/oder einer praktischen Tätigkeit im Ausland,
- bei Unterbrechung des Studiums,
- vor Abbruch des Studiums.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen wird eine Studienfachberatung empfohlen.

(5) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. (§ 21, Abs. 5 SächsHG)

(6) An einer Studienberatung muss teilnehmen, wer die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt hat.

§ 9 Ziele und Grundsätze des Studiensemesters im Ausland

Das Auslandsstudium in China ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Studiengang Wirtschaftssinologie im Hinblick auf das spätere berufliche Einsatzgebiet und daher Bestandteil des Studiums. Die Studierenden sollen die Sprachkenntnisse verbessern und das bereits im Grundstudium erworbene Wissen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erweitern. Ein zweiter Schwerpunkt liegt in der intensiven Beschäftigung mit dem Leben in China. Die in der Landessprache stattfindenden Lehrangebote werden gleichzeitig die Sprachkompetenz erhöhen und festigen. Im Bereich von Interkultureller Kommunikation werden Kenntnisse direkt "vor Ort" erworben.

§ 10 Zeitpunkt, Dauer und Zulassung zum Studiensemesters im Ausland

(1) Das Auslandsstudiensemester liegt im 5. Semester im Hauptstudium. Zu diesem Zeitpunkt verfügt der Studierende bereits über gute Kenntnisse in der Fremdsprache Chinesisch und über Kenntnisse der Zielkultur sowie über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften und Recht.

(2) Das Auslandsstudiensemester umfasst ohne Ausfallzeiten grundsätzlich 15 Wochen zusammenhängend.

(3) Die konkreten Studieninhalte gemäß Studienablaufplan sind vom Fachbereich Sprachen mit der jeweiligen Partnerhochschule abgestimmt und soweit möglich in entsprechenden Verträgen verankert. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(4) Wenn ein Studierender einen Studienplatz außerhalb der von der WHZ vorbereiteten Plätze nutzt, ist vor der Immatrikulation an der Gasthochschule die Zustimmung beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprachen einzuholen.

(5) Während des Auslandssemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule und ist verpflichtet, sich vor Beginn des Auslandsstudiums an der WHZ zurückzumelden und einzuschreiben.

(6) Die Zulassung zum Auslandsstudium setzt in der Regel den Nachweis über das abgeschlossene Grundstudium voraus (bestandene Diplom-Vorprüfung).

§ 11 Versicherung während des Auslandsaufenthaltes

Während des Studiensemesters im Ausland müssen sich die Studierenden für die Zeit des Aufenthaltes selbst hinreichend gegen Unfall und Krankheit versichern. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Anerkennung des Studiensemesters im Ausland

(1) Grundlage für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an allen Fächern des Studiums im geforderten Umfang. Der Nachweis über die Teilnahme ist dem Prüfungsausschuss spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in Form einer schriftlichen Bescheinigung über Umfang und Erfolg in den studierten Fächern zu übergeben oder zu übersenden (Anlage 3: Nachweis). Weitere erfolgreich absolvierte Fächer können angegeben werden.

(2) Über die Anerkennung des Auslandsstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung wurde am 13.03.2002 und am 27.11.2002 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprachen verabschiedet, vom Senat der WHZ am 19.06.2002 und am 08.01.2003 beschlossen und tritt nach der Bestätigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum 01.09.2002 in Kraft. Sie wird an der WHZ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der WHZ vom 19.06.2002/08.01.2003 und mit Schreiben vom 08.07.2002 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Zwickau, den 08.01.2003

Der Rektor der Hochschule
Prof. Dr.- Ing. habil. Karl-Friedrich Fischer

Anlagen

Semester				
Fachgebiete/Fächer	1	2	3	? SWS
Fachgebiet Wirtschaftsfremdsprachen				
Wirtschaftschinesisch	Einführungskurs 10 PL	Grundkurs 6	Mittelstufe I 6 PL	22
Wirtschaftsenglisch	6 PV	4	6 FP	16
weitere Wirtschaftsfremd- sprache (Wahlpflichtfach)		4 PL	4 PL	8
Fachgebiet Interkulturelle Kommunikation				
Intercultural Studies and Training	2 PV			2
Kulturvergleichende Studien der Zielregion China	2 PV	2	2 FP	6
Kulturvergleichende Studien der Zielregion GB/USA	2 PV			2
Fachgebiet Wirtschaft und Recht				
Volkswirtschaftslehre				
Mikroökonomie		2		2
Makroökonomie			2 PV	2
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:				
Einführung ABWL	2 PV			2
Prod.-u. Kostentheorie		2 } FP		2
Materialwirtschaft		2 }		2
Finanzierung		2 } FP		2
Marketing		2 }		2
Produktionswirtschaft			2 } FP	2
Personal/Organisation			2 }	2
Buchführung	2 PV			2
Kostenrechnung und Controlling		4 PV		4
Mathematik	4 PV			4
Statistik	2 PV			2
Rechnergestützte Statistik		2 PV		2
Grundlagen der Informatik	2 T			2
Recht		2	2 PV	4
Zusatzfach/Studium generale*	(2)	(2)	(2)	(2)
Insgesamt	34	34	26	94

FP = Fachprüfung PL = Prüfungsleistung PV = Prüfungsvorleistung T = Teilnahme

* Im Laufe des Studiums muss ein Zusatzfach oder eine Veranstaltung im *Studium generale* im Umfang von 2 SWS belegt und nachgewiesen werden. (Im Gesamtstundenvolumen nicht enthalten.)

Anlage 2
zur Studienordnung des Fachbereiches Sprachen
Studiengang: **Wirtschaftssinologie**

Studienablaufplan für das **Hauptstudium**

ab Matrikel **022020**

Semester						
Fachgebiete/Fächer	4	5*	6**	7	8	? SWS
Fachgebiet Wirtschaftsfremdsprachen						
Wirtschaftschinesisch	Mittelstufe II 8	Oberstufe I 6 PV		Oberstufe II 4 FP		18
Wirtschaftsenglisch	4			4 FP		8
weitere Wirtschaftsfremdsprache (Wahlpflichtfach)	2 FP			2		4
Projektarbeit				4 PV		4
Fachgebiet Interkulturelle Kommunikation						
Intercultural Studies and Training	2 PL	2		2 PL		6
Business Culture		2		2 FP		4
Kulturvergleichende Studien der Zielregion GB/USA	2 PV					2
Fachgebiet Wirtschaft und Recht						
Volkswirtschaftslehre Internat. Wirtschaftspolitik Außenwirtschaftspolitik Economics	2 PV		2 PV		2 PV	6
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Führungslehre u. Controlling	2 PV					2
Recht	2 PV	2 PV				4
Betriebswirtschaftlicher Studienschwerpunkt *** - Internationales Marketing - Internat. Unternehmensführung/Controlling - Logistik	4 4 4	PV 6 6 6		FP 6 6 6		16
Zusatzfach/ Studium generale****	(2)			(2)	(2)	(2)
Praktikantenseminar			2 T			2
Diplomandenseminar					4 T	4
Insgesamt	28	20	2	26	4	80

FP = Fachprüfung
Teilnahme

PL= Prüfungsleistung

PV = Prüfungsvorleistung

T =

* Studiensemester im Ausland

** Berufspraktisches Studiensemester im Ausland

*** Wahlpflichtfach – ein Komplex muss gewählt werden

**** Im Laufe des Studiums muss ein Zusatzfach oder eine Veranstaltung im *Studium generale* im Umfang von 2 SWS belegt und nachgewiesen werden. (Im Gesamtstundenvolumen nicht enthalten.)

NACHWEIS

über die
Ergebnisse des Studienseesters im Ausland

Herr/Frau: Matrikel:

geb. am: in:

Studierende/r an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH),

Studiengang:
Wirtschaftssinologie/Wirtschaftsfrankoromanistik/Wirtschaftshispanistik

hat in der Zeit vom bis
an der Hochschule

.....
.....

..... (genaue Adresse)

das Studienseester wie folgt abgeleistet:

Fach: Stundenumfang: mit Erfolg / ohne Erfolg*

Fach: Stundenumfang: mit Erfolg / ohne Erfolg*

Fach: Stundenumfang: mit Erfolg / ohne Erfolg*

Fach: Stundenumfang: mit Erfolg / ohne Erfolg*

Fach: Stundenumfang: mit Erfolg / ohne Erfolg*

Fach: Stundenumfang: mit Erfolg / ohne Erfolg*

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift / Hochschulstempel

*Zutreffendes bitte kennzeichnen oder Note angeben, wobei auch Belege, Referate oder andere Leistungsnachweise bewertet/benotet werden können